

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Stadt

72160 Horb a. N.

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Mai 2015

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)\* eingestellt.

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde <sup>1)</sup>

Name der Stadt/Gemeinde:	Horb am Neckar
Gemeindekennziffer:	08 2 37 040
Ansprechpartner:	Herr Thomas Staubitzer
Anschrift:	Marktplatz 8, 72160 Horb a. N.
E-Mail / Telefon:	t-staubitzer@horb.de / +49 (0)7451 901-268
Internetadresse der Gemeinde:	<a href="http://www.horb.de">www.horb.de</a>

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>2)</sup>

*Die Stadt Horb a. N. gehört zum Landkreis Freudenstadt und liegt zentral im Bundesland Baden-Württemberg. Auf einer Gemarkungsfläche von ca. 12.000 ha leben rund 25.100 Einwohner.*

*Die Stadt Horb a. N. ist nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW Stufe 3 beinhaltet in Horb a. N. die Bundesautobahn A 81, die Bundesstraßen B 28 (B 14 alt sowie ehemals L 355b) und B 32.*

*Die Überprüfung des kommunalen Lärmaktionsplans hat ergeben, dass eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes der Stadt Horb am Neckar aus Stufe 2 nicht notwendig ist. Die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans erfolgt daher im vereinfachten Verfahren.*

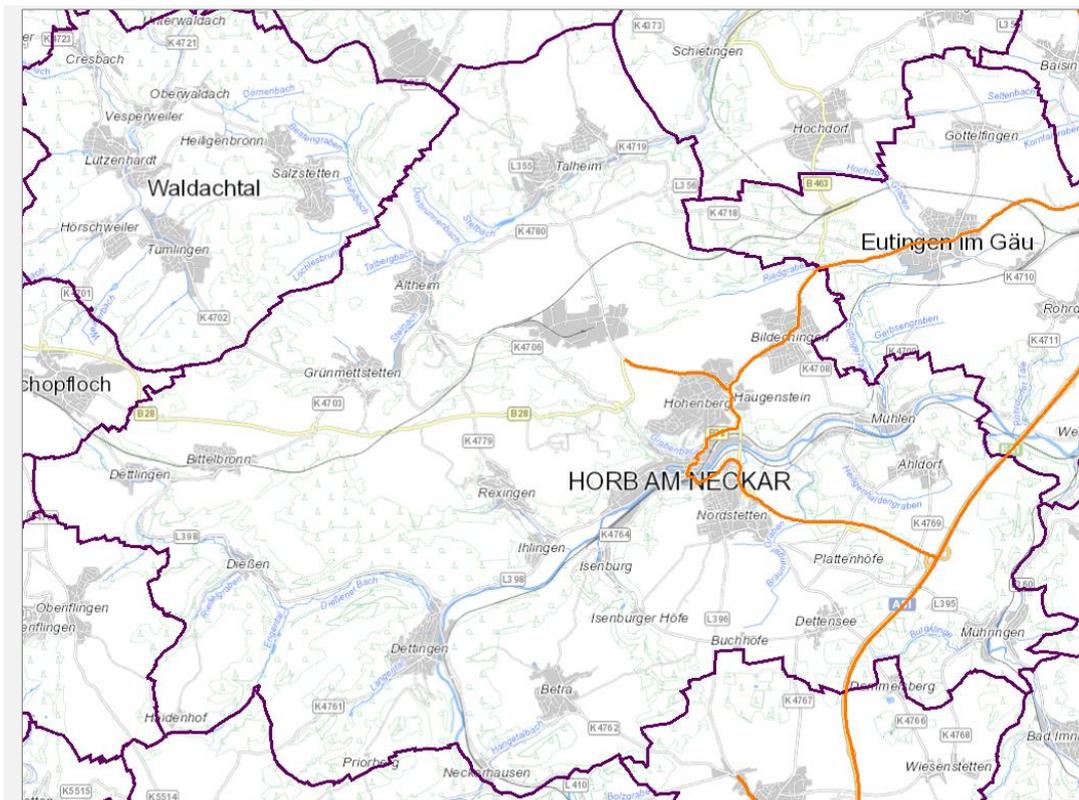


Abbildung 1: Pflichtkartierungsstrecken in Horb a. N., LUBW Stufe 3

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>3)</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

### 1.4 Geltende Grenzwerte <sup>4)</sup>

Übersicht Grenzwerte: [www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte](http://www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte)

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

[http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>5)</sup>

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	148	-----	
über 55 bis 60	224	104		
über 60 bis 65	144	34		
über 65 bis 70	85	0		
über 70 (bis 75)	9	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	462	286		

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
Straßenlärm				Schienenlärm				
> 55 dB(A)	7.3	201	3	0				
> 65 dB(A)	1.9	41	0	0				
> 75 dB(A)	0.4	0	0	0				

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind <sup>6)</sup>

Die Betroffenheitsanalyse nach VBEB zeigt, dass entlang der Kartierungsstrecken insgesamt 94/138 Personen von Überschreitungen des Auslösewertes 65/55 dB(A) ganztags/nachts betroffen sind. Die Pflichtwerte 70/60 dB(A) ganztags/nachts werden für 9/34 Betroffenheiten überschritten.

Die Hauptbelastungsbereiche befinden sich entlang der Bundesstraßen B 32 und der B 28.

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen <sup>7)</sup>

Den Lärmproblemen entlang der Bundesautobahn A 81 und der Bundesstraßen B 28 (ehemals B 14 und L 355b) und B 32 wurde mit der Aufstellung des kommunalen Lärmaktionsplans Rechnung getragen.

Der Stadt sind weitere relevante Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen bezüglich des Straßenverkehrslärms anderer Straßenabschnitte bekannt: Parallel zur Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans, aber in einem separaten Verfahren, untersucht die Stadt Horb a. N. freiwillig die Ortsdurchfahrten ausgewählter Stadtteile.

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>8)</sup>

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Tempo 60 ganztags, B 28 (ehemals L 355 b) <ul style="list-style-type: none"> <li>zwischen Höhe Bebauung Ammerweg 63 bis zur Ortstafel</li> <li>Länge von 350 m</li> </ul>	Stadt Horb mit Zustimmung der höheren Verkehrsbehörde RP Karlsruhe	2015-2017
2.	B 28 OD Bildechingen Nord <ul style="list-style-type: none"> <li>Tempo 30 ganztags</li> <li>Tempo 30 nachts</li> </ul>		
3.	Tempo 30 ganztags, B 28 OD Horb am Neckar <ul style="list-style-type: none"> <li>ab 30 m südlich der Einmündung Schillerstraße</li> <li>bis Höhe Stuttgarter Straße 12.</li> </ul>		
4.	Erneuerung Fahrbahnbelag mit polymermodifizierter Feinbelag 08S: <ul style="list-style-type: none"> <li>B 28, Länge: 400m, ab Christophorusbrücken 1 bis Höhe der Stuttgarter Straße 12</li> <li>B 28 (ehemals L 355b). Länge: 1.9 km, zwischen den Einmündungen L 355 und B 28</li> </ul>	RP Karlsruhe	2013
5.	Erneuerung Fahrbahnbelag mit SMA 08S: <ul style="list-style-type: none"> <li>L 398 (ehemals B 14) Höhe Ihlingen</li> </ul>	RP Karlsruhe	2014

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>

*(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)*

Die im Folgenden hier aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen wurden im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 festgesetzt/angeregt. Eine Umsetzung ist bislang noch nicht bzw. nur teilweise erfolgt:

- Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h entlang der B 32, ab Einmündung K 4764 Isenburger Straße bis 50 m östlich des Gebäudes Hornaustraße 9/1
- Ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der B 28 für die Ortsdurchfahrt Bildechingen. (nur teilweise Umsetzung erfolgt)
- Ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf der B 28 ab Einmündung Mühlenbergstraße bis zur westlichen Ortstafel der Ortsdurchfahrt Bildechingen
- Geschwindigkeitstrichter 70 / 50 km/h auf der B 28 aus Richtung Norden kommend zum Ortseingang Bildechingen
- Überprüfung der Lichtsignalanlagen und deren Phaseneinstellung aus verkehrlichen Gründen (Verstärkung des Verkehrs), in Kombination mit der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h
- Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Einbau von Schallschutzfenstern für die Gebäude Austraße 2 und Dammstraße 3/7/9/15
- Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h entlang der L 398 im Bereich Ihlingen ab Dettlinger Straße 11 bis Ulrich-Faißt-Straße 10

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>10)</sup>

1. Realisierung der Neckartalbrücke
2. Ortsumgehung Hohenberg
3. Festsetzung zum Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags:
  - auf der B 32, beginnend bei der Einmündung K 4764 Isenburger Str. bis Anfang Höhe Bebauung Horb-Nordstetten.
  - auf der B 28 in der Ortsdurchfahrt Bildechingen zum Zeitpunkt des erforderlichen Austauschs des Fahrbahnbelags.
  - auf der B 28, beginnend ab Kreisverkehr B 28 / Bahnhofsplatz bis Einmündung Christophorusbrücken.
4. Die Errichtung einer einseitigen Lärmschutzwand südlich der B 28 (ehemals L 355 b) zum Schutz der Wohnbevölkerung im Bereich Ammerweg 63 bis Höhe Nordring 2

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz <sup>11)</sup> (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Horb am Neckar fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen mit den Erholungsgebieten Wertwiesen, Doxbrunnen-Steinachtal, Waldbrunnen, Osterhalde und Dießener Tal genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen <sup>12)</sup> (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

500

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans <sup>13)</sup>

### 4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 25.02.2022 durch: amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Horb a. N.

### 4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 07.03.2022 bis: 04.04.2022

### 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: 27.04.2021
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:  
Art:  am:

## 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

*Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:*

Im Rahmen der Offenlage sind 9 Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange eingegangen. Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme bei der Verwaltung eingereicht. Durch die Stellungnahmen ergab sich kein Bedarf einer inhaltlichen Ergänzung oder Änderung des Lärmaktionsplans. Größtenteils wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte mit, dass der Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags in der Ortsdurchfahrt Bildechingen sowie entlang der B 28 und der B 32 nicht auf der landesweiten Dringlichkeitsliste stehen. Der Austausch erfolgt dementsprechend erst langfristig. Der Ortsvorstand Ihlingen merkt an, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung im ganzen Bereich der Dettinger Straße eine große Erleichterung für die Anwohner:innen bedeuten würde. Eine durchgängige Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h wäre zwar wünschenswert, es fehlen aber die rechtlichen Voraussetzungen nach StVO. Vom Ortsvorstand Bildechingen kam die Nachfrage, warum die Maßnahmen aus Stufe 2 der Lärmaktionsplanung noch nicht umgesetzt wurden. Bisher hat das Regierungspräsidium Karlsruhe einzelnen Maßnahmen nicht zugestimmt. Ergänzend zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird dem Regierungspräsidium erneut ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung vorgelegt. Sollten sich Änderungen der Lärmsituation ergeben, können diese in Stufe 4 berücksichtigt werden. Der ADAC unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die zu einer wirkungsvollen Verringerung von Straßenverkehrslärm führen. Der ADAC vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h lediglich eine Lärminderung von 2 dB(A) am Tag und 1,2 dB(A) in der Nacht bewirkt. Die Studie des ADACs ist fachlich vielfach widerlegt. Das Gutachten des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages zu „Umweltbedingten Verkehrsbeschränkungen in Kommunen - Auswirkungen und Alternativen“ aus 2017 schreibt: „Eine Reduktion der Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h bewirkt eine Verringerung des Mittelungspegels um ca. 3 dB(A). Eine Abnahme der Spitzenpegel um bis zu 6 dB(A) ist möglich, falls darüber hinaus eine Verstetigung des Verkehrsflusses und weniger Stop-and-go-Verkehr erzielt werden können. Bei höheren Geschwindigkeiten ist zudem die Anstiegsgeschwindigkeit des Schallpegels schneller. Lärm mit einer schnellen Schallpegelanstiegsgeschwindigkeit wird von den Betroffenen als stören-der empfunden. Insgesamt lässt sich sagen, dass sowohl Geschwindigkeit als auch Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Fahrten wichtige Einflussgrößen der Dimension des Lärms sind.“ Auch eine Studie des Umweltbundesamtes (Wirkung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen – 2016) weist darauf hin, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h eine Pegelminderung zwischen 2 und 3 dB(A) bewirkt.

## 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

### 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans <sup>14)</sup>:

5.000 EUR  
*(externe Beratung und interner Verwaltungsaufwand)*

### 5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen *(geschätzte Gesamtsumme) <sup>15)</sup>:*

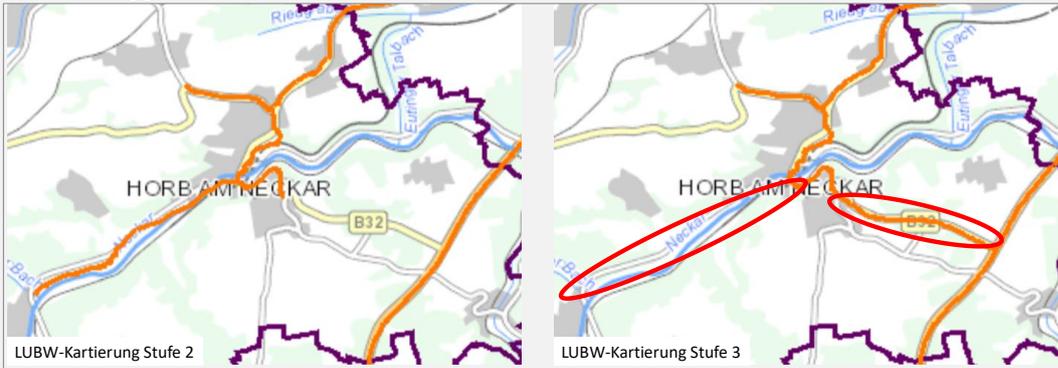
### 5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung) <sup>16)</sup>*

## 6. Evaluierung des Aktionsplans <sup>17)</sup>

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

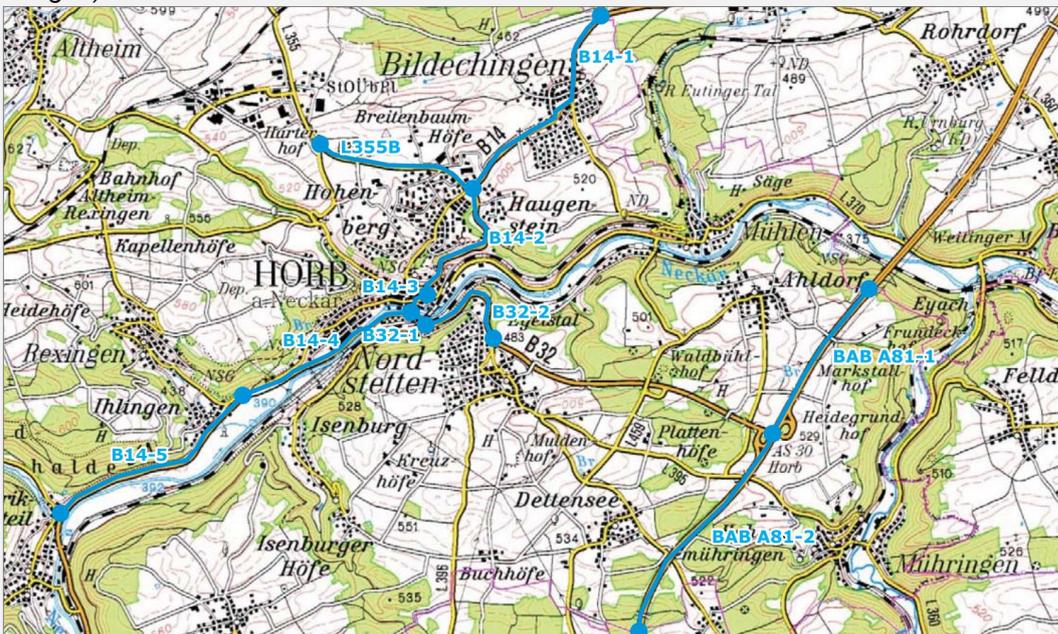
Wurden im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 weitere zusätzliche Strecken kartiert? Sind Straßenabschnitte weggefallen?

- Ja. Es wurden zusätzliche Strecken kartiert und es sind auch Streckenabschnitte weggefallen. Der Kartierungsumfang der LUBW-Kartierung Stufe 3 wurde im Vergleich zum Kartierungsumfang Stufe 2 um den Streckenabschnitt B 32, zwischen Abzweig Nordstetten bis Bundesautobahn A 81, erweitert. Demgegenüber ist der Streckenabschnitt L 398, Abzweig B 32 bis Abzweig Dettingen, bei der Kartierung Stufe 3 weggefallen.



Wie haben sich die Verkehrsstärken und Schwerververkehrsanteile verändert?

- Vergleicht man die Grundlagen der LUBW-Kartierung Stufe 3 (Verkehrsmonitoring 2015) mit den Verkehrszahlen des Verkehrsmonitorings 2012, welche der kommunalen Lärmaktionsplanung zu Grunde gelegt wurden, so ergibt sich ein Sinken der durchschnittlich täglichen Verkehrsmenge auf fast allen von der LUBW kartierten Strecken (Ausnahme: BAB A 81 und Streckenabschnitt B 14-1 alt (OD Bildechingen)).



Strecken-ID	ZST.-Nr.	Verkehrsmonitoring 2012 = Grundlage der kommunalen Lärmaktionsplanung		VM 2015 = Grundlage der LUBW- Kartierung Stufe 3		VM 2019 = aktuell verfügbare Verkehrszahlen	
		DTV [Kfz/24 h]	SV [%]	DTV [Kfz/24 h]	SV [%]	DTV [Kfz/24 h]	SV [%]
B32 -1	7518 1106	13'400	5.3	11'462	5.7	11'878	5.8
B32-2	7518 1107	12'567	5.3	11'328	5.3	11'647	5.3
BAB A81-1	7518 1028	51'681	10.6	53'617	11.3	56'908	11.5
BAB A81-2	7518 1001	47'787	11.0	47'778	11.3	56'911	11.5
B 28-1 (L 355b-1)	7518 1214	10'797	8.0	10'187	9.9	12'072	9.1
B 28-2 (alt: B14-1)	7518 1103	12'171	6.6	12'355	6.6	12'324	6.3
B 32-3 (alt: B14-2)	7518 1110	8'883	8.8	8'408	8.7	8'537	7.5
B 32-4 (alt: B14-3)	7518 1104	17'156	5.5	14'378	4.9	14'902	5.2
L 398-1 (alt: B14-4)	7518 1105	11'907	4.9	7'650	3.6	8'338	3.8
L 398-2 (alt: B14-5)	7517 1100	6'793	6.7	4'320	4.9	4'477	5.0

Unterscheiden sich die Geschwindigkeitsregelungen in dem LUBW-Modell Stufe 3 von dem LUBW-Modell Stufe 2?

- *Ja, es gibt Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im LUBW-Modell Stufe 3 gegenüber dem LUBW-Modell Stufe 2. Die Änderungen beziehen sich zumeist auf die bislang umgesetzten Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen – siehe auch Punkt 3.1*

Wurden bei der aktuellen LUBW-Lärmkartierung bereits zwischenzeitlich realisierte Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt?

- *Die im kommunalen Lärmaktionsplan der Stadt Horb am Neckar festgelegten Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, wurden im schalltechnischen Berechnungsmodell der LUBW Stufe 3 bereits berücksichtigt.*

Gibt es andere zu berücksichtigende Lärmquellen?

- *Hauptlärmquelle in Horb am Neckar ist der Straßenverkehrslärm. Dem Verkehrslärm der klassifizierten Hauptverkehrsstraßen wurde im Rahmen der Lärmaktionsplanung Rechnung getragen.*

Gibt es relevante Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur?

- *Nein, es gibt keine relevanten Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur.*

Wie haben sich die Einwohnerzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

- *Die Anzahl der Einwohner der Großen Kreisstadt Horb am Neckar ist in den letzten fünf Jahren (Jahr 2014 im Vgl. zu 2019) um ca. 2.7% gestiegen. Die Einwohnerzahlen wurden bei der Kartierung LUBW Stufe 3 mit Stand 2015 aktualisiert.*

Wurden zwischenzeitlich passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt?

- *Zwischenzeitlich umgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen sind der Stadtverwaltung Horb am Neckar nicht bekannt.*

Sind nach der LUBW-Kartierung noch Hauptbelastungsbereiche mit Lärmpegeln von 65/55 dB(A) L<sub>DEN</sub> /

L<sub>Night</sub> vorhanden?

- *Ja. Die aktuelle LUBW-Kartierung weist 94/138 Betroffenenheiten mit einem Lärmpegel > 65/55 dB(A) ganztags/nachts aus. Von einer Überschreitung der Lärmpegel 70/60 dB(A) ganztags/nachts sind lt. der aktuellen LUBW-Kartierung 9/34 Personen betroffen.*

Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)?

- *Nein, es sind keine Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt bekannt, welche direkt im Bereich der hier betrachteten Strecken liegt.*

Gab es Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen?

- *Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenenheiten über 70 / 60 dB(A) tags/nachts das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Horb am Neckar der Fall.*

Haben diese Änderungen ggf. wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

- *Ja, die Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen haben Auswirkungen auf die Bewertung der örtlichen Lärmsituation. Die Große Kreisstadt Horb am Neckar ist verpflichtet zur Gefahrenabwehr Lärminderungsmaßnahmen in den betroffenen Bereichen festzusetzen. Dies ist jedoch bereits mit dem kommunalen Lärmaktionsplan der 2. Stufe erfolgt.*

Welche Lärminderungsmaßnahmen aus der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden?

- *Siehe hierzu Punkt 3.1, 3.2 und 3.3*

Gibt es noch weitere vorhandene Maßnahmenmöglichkeiten zur Lärminderung (verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, straßenbauliche Maßnahmen wie Belagssanierungen, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen für eine ruhige und sichere Ortsmitte, Elektrifizierung von Busflotten)?

- *Bisher sind keine weiteren Lärminderungsmaßnahmen bekannt.*

Sind durch die langfristigen Strategien schon erste Erfolge bei der Lärminderung zu erkennen?

- *Die Realisierung der Neckartalbrücke, deren vorbereitenden Bauarbeiten derzeit durchgeführt werden, ist eine weitere Möglichkeit, um die Lärmbelastungen für den Bereich der B 32 Hornaustraße langfristig zu reduzieren.*

Wie hat sich die Anzahl der betroffenen Personen, betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der betroffenen Flächen verändert?

- *LUBW-Kartierung Stufe 2 (mit SVZ 2010):*

LDEN in dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	5,1	223	4	0
> 65	1,2	76	0	0
> 75	0,3	0	0	0

LDEN in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner
–	–
> 55 bis 60	380
> 60 bis 65	186
> 65 bis 70	152
> 70 bis 75	82
> 75	20
Summe	820

L <sub>Night</sub> in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
> 50 bis 55	220
> 55 bis 60	157
> 60 bis 65	102
> 65 bis 70	28
> 70	1
–	–
Summe	508

- *Die Anzahl der betroffenen Personen und betroffenen Wohnungen entlang der Pflichtkartierungsstrecken ist erheblich gesunken. Ebenfalls gesunken ist die Anzahl der betroffenen Flächen entlang der Pflichtkartierungsstrecken.*

Welche Hemmnisse und ggf. Optimierungsmöglichkeiten werden seitens der Stadt bei der Lärmaktionsplanung als solcher sowie bei der Umsetzung von Lärm-minderungsmaßnahmen gesehen?

- *Keine bekannt.*

Schlussfolgerung für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

- *Eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans ist nicht notwendig. Die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Stufe 2 wurden beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt, aber teilweise nur modifiziert beschieden.*
- *Die Umsetzung der im ersten Lärmaktionsplan Horb am Neckar beschlossenen Maßnahmen wird weiterhin angestrebt. Die nicht oder nur teilweise umgesetzten Lärm-minderungsmaßnahmen werden bei RP Karlsruhe unter Berücksichtigung der Neubewertung Kooperationserlass erneut beantragt.*
- *Ferner wird bei der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung mittels einer Grobeinschätzung für diverse Ortsdurchfahrten geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen gegeben sind (Überschreitung der Auslöse- / Pflichtwerte des Kooperationserlasses 2018 Baden-Württemberg). Das Ergebnis dieser Lärmgrobeinschätzung kommt zu dem Schluss, dass eine freiwillige qualifizierte Lärmaktionsplanung für einzelne Ortsdurchfahrten sinnvoll und zielführend ist.*

## 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

---

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten <sup>18)</sup>

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Gemeinderatsbeschluss

am: 21.06.2022

### 7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten <sup>19)</sup>

erfolgte am: 29.07.2022

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: <sup>20)</sup>

<https://www.horb.de/Laermaktionsplan>

Horb a. N.,  
29.07.2022

Peter Rosenberger  
Oberbürgermeister